

DER OBERBÜRGERMEISTER

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Telefon: 0381/3818601



Merkblatt

über lebensmittelhygienische Mindestanforderungen

1. Grundsätzlich sind Lebensmittel sicher in den Verkehr zu bringen, dass sie einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Es ist verboten, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist.
2. Stellplätze von Verkaufseinrichtungen müssen ausreichend befestigt sein.
3. Es müssen Wasserzapfstellen und Wasserabflüsse, abgedeckte Behältnisse zur Sammlung von Abfällen und Abwasser sowie Toiletten mit Handwascheinrichtung für die Beschäftigten vorhanden sein.
4. Die Zufuhr an einer ausreichenden Menge an warmen und oder kaltem Trinkwasser muss gewährleistet sein.
5. Eigenkontrollen müssen nachweisbar sein. Die Temperaturvorschriften müssen eingehalten werden.
6. Kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe in den Lebensmitteln müssen kenntlich gemacht sein.
7. Die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel ist auf jeder Produktionsstufe zu sichern.
8. Der Lebensmittelunternehmer hat die Beschäftigten über Krankheiten zu schulen, bei denen das Arbeiten mit Lebensmitteln verboten ist.
9. Zum Verkauf von unverpackten Lebensmitteln sind geeignete Hilfsmittel zu verwenden. Das direkte Berühren mit den Händen ist zu vermeiden.
10. Das Merkblatt soll ausschließlich eine Informationsquelle sein und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Merkblatt entlastet den Lebensmittelunternehmer nicht von seiner Eigenverantwortung, die aktuellen Rechtsvorschriften für die gewerbliche Inverkehrbringung von Lebensmitteln zu kennen und zu beachten.

Fassung vom 23.08.2011

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Westfriedhof 2
18050 Rostock

Tel. : 0381- 381 8601
FAX : 0381 -381 8690